



## Marktgemeinde Thalheim

Umwelt

Gemeindeplatz 1 • A-4600 Thalheim bei Wels • Politischer Bezirk Wels-Land

Tel.: 07242 / 470 74-0 • marktgemeinde@thalheim.at • www.thalheim.at

UMW

An das  
Marktgemeindeamt Thalheim bei Wels  
Gemeindeplatz 1  
4600 Thalheim bei Wels

Eingangsstempel

### ANTRAG

zur Gewährung eines einmaligen Zuschusses für den Kauf von Lastenfahrrädern,  
e-Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern

#### 1 Förderungswerber/in

Name

Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Email-Adresse

Tel. Nr.

Art des Fördergegenstandes

Lastenfahrrad

e-Lastenfahrrad

Fahrradanhänger

Zustand

neu

gebraucht

Gestell- bzw. Fahrradnummer

Geldinstitut

IBAN

BIC

#### 2 Erklärung des/r Förderwerbers/in

Ich erkläre mich mit den Richtlinien zur Förderung für den Kauf von Lastenfahrrädern, e-Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern in der Marktgemeinde Thalheim bei Wels einverstanden und nehme zur Kenntnis, dass dieser Antrag unter **Beilage von Kaufvertrag, Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen sowie eines Fotos des Förderobjekts** einzubringen ist.

Ort / Datum:

Unterschrift Antragsteller/in:

Datum:

Unterschrift Sachbearbeiter/in:

**Hinweis:**

Der Gesamtbetrag der zur Verfügung stehenden Mittel wird jährlich bei der Budgeterstellung festgelegt. Sollten die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel überschritten werden, wird der Förderbetrag aliquot gekürzt. Die Abrechnung bzw. Auszahlung erfolgt jeweils zum Jahresende.

Das Formular finden Sie auf [www.thalheim.at/service/formulare](http://www.thalheim.at/service/formulare) unter Service > Formulare.

Die Datenschutzinformation der Marktgemeinde Thalheim finden Sie unter: [www.thalheim.at/datenschutz](http://www.thalheim.at/datenschutz)

# **RICHTLINIEN zur Förderung von Lastenfahrrädern, e-Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern in der Marktgemeinde Thalheim bei Wels**

## **§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung**

Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels fördert im Gemeindegebiet von Thalheim bei Wels zum Schutz der Umwelt und für eine aktive Mobilitätswende die Anschaffung von Lastenfahrrädern, e-Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern nach Maßgabe der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

## **§ 2 Fördervoraussetzungen**

Die Förderung ist auf Einwohner:innen mit Hauptwohnsitz Thalheim beschränkt. Ein solcher muss zumindest 3 Monate vor Einreichen des Förderansuchens bereits vorliegen.

Förderungswerber kann ausschließlich der Eigentümer des angeschafften Förderobjektes sein.

Gefördert werden sowohl gebrauchte als auch neu angekaufte Objekte. Ein Kaufvertrag und eine Rechnung sind Voraussetzung für eine Förderung. Ebenso ist die Vorlage eines Kontoauszuges, aus welchem die Überweisung oder die Abbuchung des Kaufpreises ersichtlich ist, obligat. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur auf dieses Konto. Bei Barzahlung durch den Förderwerber ist diese getätigte Barzahlung zu belegen.

## **§ 3 Art und Ausmaß der Förderung**

Förderung von neu angeschafften Lastenfahrrädern, e-Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern:

- Lastenfahrrad: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 500,--
- e-Lastenfahrrad: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 1.000,--
- Fahrradanhänger: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 250,--

Förderung von gebrauchten Lastenfahrrädern, e-Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern:

- Lastenfahrrad: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 250,--
- e-Lastenfahrrad: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 500,--
- Fahrradanhänger: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 125,--

Als Lastenfahrrad bzw. e-Lastenfahrrad werden Objekte gefördert, die als Fahrrad lt. StVO §2 Z 22a und StVO §2 Z 22b definiert sind.

Als „gebraucht“ gelten Objekte, die zumindest 2 Jahre bereits von jemand anderem als dem Förderungswerber in Gebrauch waren, und per Kaufvertrag von Dritten zu einem üblichen Kaufpreis für gebrauchte Gebrauchsgüter verkauft wurde. Bei e-Lastenfahrrädern und Lastenfahrrädern ist zudem die Gestell- bzw. Fahrradnummer anzugeben. Jede Gestell- bzw. Fahrradnummer ist nur einmal alle 3 Jahre förderbar. Bei Mehrfachanschaffung (z.B.: e-Lastenfahrrad und Fahrradanhänger) kann nur für ein Objekt pro Förderungswerber:in eine Förderung beantragt werden.

Fahrradanhänger sind nur förderfähig, wenn sie § 5 Fahrradverordnung entsprechen. Im speziellen weist die Marktgemeinde Thalheim darauf hin, dass Fahrradanhänger zum Personentransport lt. § 5 Abs. 3 Fahrradverordnung unabhängig von Abs. 1 und 2 zusätzlich ausgerüstet sein müssen:

1. mit geeigneten Rückhalteeinrichtungen,
2. mit einer mindestens 1,5 m hohen, biegsamen Fahnenstange mit leuchtfarbenem Wimpel und
3. mit einer Vorrichtung, die zur Abdeckung der Speichen und der Radhäuser und gegenüber Hinausbeugen und gegenüber Kontakt der Beine mit der Fahrbahn wirksam ist.

Dies ist durch ein Foto des Förderobjektes nachzuweisen.

## **§ 4 Rechtsanspruch**

Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinien durch die Marktgemeinde Thalheim bei Wels.

Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Thalheim bei Wels keine wie immer garteten Verpflichtungen.

## **§ 5 Antrag auf Erledigung**

Anträge sind mittels Formblatt an die Marktgemeinde Thalheim bei Wels, Gemeindeplatz 1, 4600 Thalheim bei Wels, zu richten. Der Kaufvertrag oder die Rechnung für das Förderobjekt sind als Kopie beizulegen.

Anträge müssen zur Auszahlung im Kalenderjahr bis spätestens 30.11. im Marktgemeindeamt eingehen. Förderanträge, welche später einlangen, finden vorbehaltlich der Weiterführung der Förderung, im darauffolgenden Kalenderjahr Berücksichtigung. Förderanträge haben binnen 3 Monaten nach Ankauf (es gilt das Datum auf Rechnung bzw. Kaufvertrag) bei der Marktgemeinde einzugehen. Später eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung. Ein Antrag gilt dann als eingebracht, wenn alle Unterlagen beigebracht wurden.

## **§ 6 Pflichten des Förderungswerbers**

Der Förderungswerber hat die erforderlichen Unterlagen beizubringen, der Marktgemeinde Thalheim bei Wels alle der Erledigung dienlichen Auskünfte zu erteilen

und sich mit der Kontrolle an Ort und Stelle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen durch Organe der Marktgemeinde Thalheim bei Wels einverstanden zu erklären.

Die Förderung aus diesem Topf wird pro Förderungswerber:in einmal alle 3 Jahre zuerkannt.

## **§ 7 Rückzahlung der Förderung**

Wenn eine missbräuchliche Verwendung der Marktgemeinde Thalheim oder einer ihrer Organe bekannt wird, behält sich die Marktgemeinde vor die bereits zugesagte oder ausbezahlte Förderung zurückzuverlangen. Dies ist innerhalb von 5 Jahren nach Genehmigung der Förderung möglich. Missbrauch kann u.a. bedeuten, wenn die Förderung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder für dritte nicht förderungsberechtigte Personen beantragt wurde oder es sich um einen Kreisverkauf bei einem gebrauchten Förderobjekt handelt. Bei einem Widerruf der Förderung sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten zurückzahlen. Die Rückzahlung des Förderungsbetrages hat in diesem Fall bis zwei Monate nach Aufforderung durch die Marktgemeinde zu erfolgen.

## **§ 8 Sonderbestimmungen für das Jahr 2022**

Für das Finanzjahr 2022 (gültig bis einschließlich 31.12.2022) gilt folgende Sonderbestimmung: im Zeitraum nach Inkrafttreten der Richtlinie bis einschl. 31.12.2022 können auch Anschaffungen entsprechend § 3 dieser Richtlinie eingebracht werden, bei denen das Kaufdatum bis zum 01.01.2022 zurückliegt. Die in § 2 dieser Richtlinie definierte 3-Monats-Frist gilt im Finanzjahr 2022 ausdrücklich nicht.

## **§ 9 Beschlussfassung und Inkrafttreten**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thalheim bei Wels hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 eine Abänderung der Richtlinien beschlossen. Diese Abänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern, e-Lastenrädern und Fahrradanhängern in der Marktgemeinde Thalheim vom und 23.09.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.